

Satzung über Fernwärmeversorgung in den Gebieten Innerer Bühl Mitte und Innerer Bühl West

Aufgrund der §§ 4, 10,11 Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 582, berichtigt S. 698; zuletzt geändert am 4.05.2009, GBl. S. 185) und § 35 der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für Versorgung und Fernwärme hat der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen am 13.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Fernwärmeversorgung

- (1) Die Stadt betreibt für die in Abs. 2 genannten Gebiete eine öffentliche Fernwärmeversorgung/Fernheizung. Sie stellt ihren Einwohnern den Bedarf an Fernwärme durch das Versorgungsunternehmen Stadtwerke Sindelfingen GmbH zur Verfügung.
- (2) Das Versorgungsgebiet umfasst:
 - a) das Baugebiet Innerer Bühl Mitte
 - b) das Baugebiet Innerer Bühl West

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan des Amtes für Stadtplanung und Umwelt vom 22.6. 2009 (Maßstab 1:2500). Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung; er kann von jedermann während der Sprechzeiten beim Amt für Stadtplanung und Umwelt eingesehen werden.

§ 2 Anschluss- und Benutzungspflicht, Befreiung

- (1) Die Eigentümer der im Versorgungsgebiet der öffentlichen Fernwärmeversorgung gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet ihre Grundstücke, auf denen Wärme benötigt wird, an die Fernheizung anzuschließen (Anschlusszwang)
- (2) Die Benutzer der angeschlossenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, ihren gesamten Wärmebedarf für die Beheizung ihrer Räume und das Warmwasser aus der öffentlichen Fernwärmeversorgung zu decken (Benutzungszwang).
- (3) Vom Anschlusszwang sind alle Eigentümer insoweit zu befreien,
 - a) als deren Grundstücke zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung mit einer eigenen und funktionsfähigen Warmwasser- und/oder Wärmeversorgungsanlage ausgestattet sind. Dieser Anspruch auf Befreiung entfällt, wenn die Versorgungsanlagen vollständig erneuert werden oder
 - b) soweit und solange ihre Grundstück mit Passivhäusern (Heizenergieverbrauch unter 15 kWh pro Quadratmeter und Jahr) genutzt werden.

Weitere Ausnahmen und Befreiungen nach Abs. 4 bleiben unberührt.

- (4) Vom Anschluss- und/oder Benutzungszwangs nach Abs. 1 und 2 wird der Verpflichtete auf Antrag insoweit befreit, als der Anschluss und/oder die Benutzung auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls für ihn unzumutbar ist oder zu einer unbilligen Härte führt.

Insbesondere gilt:

Der Einbau einer Kohle-, Holz-, Elektro-, Wärmepumpe- oder Gasheizung begründet i. d. R. keine Befreiungsmöglichkeit. Kaminöfen bzw. Kachelöfen bis 8 kW und Solarthermie können teilweise vom Benutzungszwang befreit werden (Teilbefreiung).

Jede Befreiung kann befristet und widerruflich erteilt werden.

- (5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzungsbestimmung gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung jedes im Grundbuch eingetragene Flurstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist. Jeder Berechtigte bzw. Anschlussverpflichtete im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Als Grundstückseigentümer gelten hiernach auch im Sinne der Satzung Erbbauberechtigte, Nießbrauch oder sonstige Personen, die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks berechtigt sind.

§ 3

Regelung des Versorgungsverhältnisses

1. Das Versorgungsverhältnis zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Benutzungsverpflichtenden ist privatrechtlich.
2. Für die Herstellung der Fernwärmeversorgung und für die Versorgung von Fernwärme gelten die Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme einschließlich der ergänzenden Bestimmungen und der allgemeinen Tarife des Versorgungsunternehmens in der jeweiligen Fassung.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer als Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig
entgegen § 2 ein Grundstück nicht an die öffentliche Fernwärmeversorgung anschließt
oder
seinen Wärmebedarf nicht aus der öffentlichen Fernwärmeversorgung deckt.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens € 5 bis höchstens € 1000, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung von höchstens € 500 geahndet werden (§ 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs 1 und 2 OWG)

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

